

Departement SUS

Signalisation: Göblistrasse (GS 4998); Ausdehnung Tempo-30-Zone und Parkieren gestattet (Zonen-Signalisation)

I Ausgangslage

Zurzeit werden entlang der östlichen Göblistrasse zwei grosse Wohnüberbauungen realisiert. Eine weitere Überbauung in ähnlicher Grösse soll auf den Grundstück-Nrn. 701 und 702 (Gemeinde Baar) entstehen. Der Baustart ist für Frühjahr/Sommer 2026 geplant.

Da die beiden aktuellen Baustellen starken Baustellenverkehr verursachen, wurde am 7. August 2024 mittels Departementsentscheid die temporäre Verschiebung der Tempo-30-Zone um 200 Meter nach Osten angeordnet. Im Hinblick auf die beidseitige Überbauung der Göblistrasse würde eine permanente Temporeduktion entlang dieses Strassenabschnittes einen wertvollen Beitrag zur Verkehrssicherheit für die künftigen Bewohnenden der umliegenden Neubauprojekte Areal Göbli (Zuger Pensionskasse), Lüssihof (Lüssi Immobilien AG) sowie Colin Zug (Göbli Immobilien AG) leisten. Darüber hinaus ist eine Tempo-30-Zone auch unter Lärmschutzaspekten sinnvoll und führt zu einer Aufwertung der Lebensqualität der zukünftigen Bewohnerinnen und Bewohner.

Nachdem der Quartierverein Guthirt im Sinne einer Mitwirkung gebeten wurde, sich zur entsprechenden Ausdehnung der Zone zu äussern, erhielt die Abteilung Sicherheit und Verkehr am 11. Dezember 2025 die Zustimmung zu diesem Vorhaben von der Kommission Siedlung und Verkehr des Quartiervereins. Einige Monate zuvor, am 1. Mai 2025, wurde die geplanten Anpassung bereits von der Göbli Immobilien AG gutgeheissen. Auch die Zuger Pensionskasse wünscht die Ausdehnung der Tempo-30-Zone und begrüsst das Vorhaben auf dem Strassenabschnitt entlang der neuen Überbauungen.

Die Zonen-Signalisation beinhaltet das Signal Höchstgeschwindigkeit 30 km/h sowie das Parkregime. Um die neuen Überbauungen in die Tempo-30-Zone einzubinden, muss die Stele mit den Signalen dauerhaft ca. 200 Meter nach Osten verschoben werden. Die Abteilung Sicherheit und Verkehr hat die Ausdehnung der Zonen-Signalisation geprüft und erachtet diese als sinnvoll. Dazu sind folgende Verkehrsanordnungen erforderlich:

- Göblistrasse (GS 4998), ab Koordinaten 2.682.240/1.225.870 bis 2.682.399/1.225.739
Ausdehnung der Höchstgeschwindigkeit 30 km/h (2.30 SSV) um ca. 200 Meter und Parkieren gestattet (4.17 SSV) mit dem Zusatz «max. 120 Min., Montag bis Freitag, 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr, Parkkarte Nr. 8 unbeschränkt». Die Signalisation erfolgt mit dem Zonen-Signal 2.59.1 und 2.59.2.

Eigentumsverhältnis des betroffenen Grundstückes:

Grundstück Nr. 4998, GB Zug, im Eigentum der Einwohnergemeinde Zug, 6300 Zug.

Gemäss § 5 Abs. 1 der Verordnung über den Strassenverkehr und die Strassensignalisation (BGS 751.21) werden dauernde Verkehrsanordnungen an Gemeindestrassen vom zuständigen Gemeinderat erlassen. Wie die Rücksprache mit der Sicherheitsdirektion des Kantons Zug ergeben hat, reicht bei dieser geringen Verschiebungsdistanz der Zonensignalisation eine Gemeindliche Verkehrsanordnung. Es ist kein Genehmigungsentscheid der Sicherheitsdirektion erforderlich und auf eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Zug kann ebenfalls verzichtet werden.

II Beschluss

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Departements SUS Kenntnis und

beschliesst:

1. Göblistrasse (GS 4998), ab Koordinaten 2.682.240/1.225.870 bis 2.682.399/1.225.739 Ausdehnung der Höchstgeschwindigkeit 30 km/h (2.30 SSV) um ca. 200 Meter und Parkieren gestattet (4.17 SSV) mit dem Zusatz «max. 120 Min., Montag bis Freitag, 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr, Parkkarte Nr. 8 unbeschränkt». Die Signalisation erfolgt mit dem Zonen-Signal 2.59.1 und 2.59.2.
2. Mitteilung an:
 - Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit, sus_departement@stadtzug.ch
 - Baudepartement, baudepartement@stadtzug.ch
 - Kanzlei, stadtkanzlei@stadtzug.ch

Zug, 13. Januar 2026



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

André Wicki
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Beat Werder
Stadtschreiber

Beilage
– Signalisationsplan